

Schutzkonzept

der A& R Hand in Hand gUG

Kindergärten Schneeweißchen und Rosenrot

info@hand2hand.info

Ansprechpartnerinnen: Frau Rebecca Hause und Frau Aileen Wolff

Träger:

A&R Hand in Hand gUG

Beuthstrasse 42

13156 Berlin

Stand: Mai 2024

Inhalt

Vorwort

I. Einleitung

II. PRÄVENTION Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutzauftrag

1. Grundsätze unserer pädagogischen Arbeit
 - a. Unser Bild vom Kind
 - b. Eignung der MitarbeiterInnen
 - c. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
 2. Sexualpädagogisches Konzept
 - a. Altersgemäße Aufklärung
 - b. Pädagogisches Arbeiten mit Körper
 - c. Präventive Sexualpädagogik - Handlungsleitfaden
 3. Partizipation
 - a. Kinder beteiligen sich
 - b. Erwachsene beteiligen sich
 - c. Grenzen der Partizipation
 4. Beschwerdeverfahren
 - a. Beschwerdekultur
 - b. Kinderrechte und Meinungsfreiheit
 - c. Beschwerden von Seiten der Kinder
 - d. Beschwerden durch Erwachsene
 - e. Bearbeitung von Beschwerden
 - f. Grenzen der Beschwerdeverfahren
 5. Zusammenarbeit mit externen Beratungen und Evaluation
 - a. Kinderschutzzentrum und fachliche Beratung
 - b. Berufliches Coaching
 - c. Mediation
 - d. Berliner Bezirksamt und Senat
- ## III. INTERVENTION – Handlungssicherheit im Notfall
- a. Kindeswohlgefährdung - Definition und rechtliche Einordnung
 - b. Formen und Ebenen der Kindeswohlgefährdung (KWG)
 - c. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Interner Kinderschutz
 - d. Vorgehen bei *drohender und akuter* Kindeswohlgefährdung
 - e. Dokumentation & Datenschutz

IV. Rehabilitierung und Qualitätssicherung

Vorwort

Die A&R Hand in Hand gUG ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Berlin. Hinter dem Namen stehen die beiden Gründerinnen Aileen Wolff und Rebecca Hause, die nach siebenjähriger Hand-in-Hand-Zusammenarbeit in einer Pankower Elterninitiative gemeinsam den Schritt in die Eigenständigkeit wagten. Sie wählten eine neue Unternehmensform, die der Professionalisierung und Erweiterung ihrer Leitungsaufgaben gerecht wird. So wurde Ende 2017 die Gesellschaft A&R Hand in Hand gegründet.

Die A&R Hand in Hand gUG verfolgt den gemeinnützigen Zweck der Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen jeden Alters. Sie knüpft – ebenso wie zuvor die bis 2023 gemeinsam geleitete EKT – an das Prinzip des solidarischen Miteinanders und Engagements für eine qualitätsvolle und etablierte Betreuung junger Menschen an.

In Berlin-Pankow steigt seit Jahren der Druck, ausreichend Kitaplätze zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf übersteigt das Angebot, während gleichzeitig der Anspruch an eine qualitativ hochwertige, kindgerechte und individuell fördernde Betreuung steigt.

Die Idee, gesellschaftliche Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen (Artikel 3 (1) GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“), wird seit 2011 im Kindergarten Rosenrot gelebt und ist seit Oktober 2021 auch im Kindergarten Schneeweißchen erfahrbar.

Die A&R Hand in Hand gUG ist durch demokratische Strukturen geprägt und versteht sich als Mitgestalterin gesellschaftlicher Verantwortung für soziale Belange.

Die gemeinnützige Tradition der EKT setzt sich in der Rechtsform der gUG fort. Sie stellt – im Hinblick auf das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – einerseits eine wertvolle Ressource dar, birgt andererseits aber auch strukturelle Herausforderungen für die Umsetzung eines verlässlichen Kinderschutzes.

Die Kindergärten Schneeweißchen (gegründet 2021) und Rosenrot (gegründet 2011) sind kleine Einrichtungen mit Platz für maximal 25 Kinder. Die Zusammenarbeit mit den Familien ist durch stabile, gewachsene Beziehungen geprägt. Viele Kinder haben Geschwister in der Einrichtung, viele Eltern kennen wir seit Jahren – durch gemeinsame Eingewöhnungen, Feste, Veranstaltungen und das tägliche Miteinander. Der Austausch zwischen Fachkräften und Eltern ist eng und findet regelmäßig in Tür-und-Angel-Gesprächen statt. Anliegen und Themen rund um die Kinder können so auf „kurzem Weg“ besprochen werden.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wird den pädagogischen Fachkräften ebenso wie der Leitung und dem Träger eine große Verantwortung im Kinderschutz übertragen.

Wir – als Trägerverantwortliche und Fachkräfte – tragen gemeinsam Sorge dafür, dass:

- die Rechte der Kinder anerkannt und gewahrt werden,
- Kinder vor grenzüberschreitendem oder sexualisiertem Verhalten innerhalb der Einrichtung geschützt werden (institutioneller Kinderschutz),
- Kinder Schutz erfahren bei Gefährdung durch Familie oder Umfeld (externer Kinderschutz),
- geeignete Beteiligungsverfahren entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden,
- alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeitende) Möglichkeiten haben, sich bei persönlichen Anliegen zu beschweren,
- festgelegte Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angewendet und Kooperationen mit externen Beratungsstellen sowie präventive Maßnahmen gewährleistet werden,
- Interventionen und Maßnahmen zur Rehabilitation konzeptionell verankert sind.

Nach Rücksprache mit den Mitarbeitenden der Berliner Kitaufsicht sollen all diese Anforderungen im vorliegenden Schutzkonzept schriftlich dokumentiert werden.

Das Schutzkonzept wurde über einen längeren Zeitraum hinweg im Team des Kindergartens Rosenrot (Kinderladen Pankow Weißensee e. V.) entwickelt und seit 2021/22 gemeinsam mit dem Team des Kindergartens Schneeweißchen aktualisiert und erweitert. Es wird regelmäßig an Konzeptionstagen überprüft, überarbeitet und weiterentwickelt – stets mit dem Ziel, das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Mitarbeitenden zu sichern.

Das Schutzkonzept ist – neben dem pädagogischen Konzept – allen Mitarbeitenden bekannt und wird neuen Kolleg*innen vor ihrem ersten Arbeitstag zur Kenntnis gegeben.

I. Einleitung

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Um diesen gesetzlich verankerten Anspruch umzusetzen, ist es notwendig, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (*§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII*).

Der Schutzauftrag – und damit dieses Schutzkonzept – ergibt sich für die A&R Hand in Hand gUG aus:

1. der **Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a SGB VIII** zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und
2. den Regelungen zur **persönlichen Eignung der Fachkräfte gemäß § 72a SGB VIII**.

Für uns als Träger ist eine kooperative, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden sowie mit externen Fachstellen – insbesondere dem Jugendamt – die Grundlage für wirksamen Kinderschutz in unseren Kindertageseinrichtungen.

Bereits seit 2017 legen wir besonderen Wert auf:

- verlässliche Verfahren im institutionellen und externen Kinderschutz,
- alltagsnahe Methoden der Partizipation und
- ein klares und kindgerechtes Beschwerdeverfahren.

Mit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 wurde das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** verabschiedet. Es stärkt insbesondere Kinder und Jugendliche, die unter belastenden Lebensumständen aufwachsen oder Gefahr laufen, von sozialer Teilhabe ausgeschlossen zu werden. Ein zentrales Anliegen ist die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Fachkräften der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, Justizbehörden und Ärzt*innen – insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas.

Unser gemeinsamer Schutzauftrag

Seit Inkrafttreten des **Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)** im Jahr 2012 besteht für alle Träger von Kindertageseinrichtungen die Pflicht, verbindlich zu dokumentieren, wie in den Einrichtungen mit:

- Kindeswohlgefährdung,
- Partizipation und
- Beschwerden

umgegangen wird. Dies bildet einen wesentlichen Bestandteil der fachlichen Qualitätsentwicklung.

Bereits im Kindergartenalter besteht das Recht junger Menschen auf:

- Förderung ihrer Entwicklung,
- Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie
- Schutz vor Gefahren für ihr Wohl.

Beteiligung & Mitbestimmung

Gemäß **Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention** hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist entsprechend Alter und Reife angemessen zu berücksichtigen.

Ebenso fordert **§ 45 SGB VIII**, dass Kindertageseinrichtungen Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde umsetzen müssen:

„Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

II. Prävention – 1. Grundsätze unserer pädagogischen Arbeit

Unser Bild vom Kind

Unsere pädagogische Arbeit orientiert sich an einer ganzheitlichen Sichtweise auf das Kind. Wir verstehen jedes Kind als aktiven, kompetenten und neugierigen Menschen, der von Geburt an ein Recht auf Bildung, Schutz und Beteiligung hat.

In unseren Einrichtungen leben wir eine Pädagogik, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:

- Projekte entlang des Jahreskreises
- vielfältige Naturerfahrungen
- gesunde Ernährung und Gesundheitsförderung
- Lernen durch Vorbild und gelebte Werte
- wenig vorgefertigtes Spielmaterial zur Anregung der Fantasie

- tägliches Freispiel und Rollenspiel
- musische Bildung
- bewegungsorientierte Angebote nach Elfriede Hengstenberg

Das Bewegungskonzept von Elfriede Hengstenberg ermöglicht den Kindern, ihre Handlungsmöglichkeiten spielerisch zu entdecken und zu erweitern – durch Materialien wie Bretter, Stangen, Rutschen oder Hocker.

Ein inklusiver Ansatz prägt unser Selbstverständnis: Kinder mit Beeinträchtigungen oder besonderem Förderbedarf sind Teil der Gemeinschaft und werden aktiv in alle Prozesse eingebunden. Unser Ziel ist es, allen Kindern Teilhabe zu ermöglichen – so selbstständig, wie es ihre individuelle Entwicklung zulässt.

Ein zentrales Element unseres Alltags ist das **Freispiel**, das den Kindern ermöglicht, soziale Beziehungen zu gestalten, kreativ zu agieren und selbstwirksam zu handeln – sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

Wir beziehen uns auf die **UN-Kinderrechtskonvention (1992)** und die dort verankerten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (drei Säulen: *protection, provision, participation*). Artikel 3 der Konvention betont, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.

In der Praxis orientieren wir uns an den vier grundlegenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention:

1. **Gleichbehandlung** – unabhängig von Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder Herkunft
2. **Vorrang für das Kindeswohl** – bei allen Entscheidungen von Eltern und staatlichen Institutionen
3. **Recht auf Leben und Entwicklung** – inklusive gezielter Förderung bei Benachteiligung
4. **Recht auf Mitbestimmung** – die Meinung des Kindes muss berücksichtigt werden

Eignung der Mitarbeitenden

Im Auswahlprozess für neue Mitarbeitende sind sowohl die pädagogische Leitung als auch die Trägervertretung beteiligt. Dabei bewerten wir nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern auch die persönliche Haltung zum Kinderschutz.

Verpflichtende Elemente des Auswahlverfahrens:

- Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** vor der Einstellung, anschließend alle fünf Jahre erneuert (gilt auch für die Leitung und Trägervertreterinnen)
- Gespräch über Inhalte des **Schutzkonzepts** im Bewerbungsverfahren
- Möglichkeit zur Einholung von Referenzen bei früheren Arbeitgeber*innen (nach Zustimmung der Bewerbenden)

Gemäß § 72a SGB VIII werden keine Personen beschäftigt, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden.

Wir behalten uns vor, bei neuen Mitarbeitenden zusätzliche Referenzen einzuholen, um ein umfassendes Bild hinsichtlich des Kinderschutzes zu erhalten.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex ergänzt unsere Dienstanweisung und definiert klare Standards für ein professionelles und respektvolles Miteinander. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an folgende Grundsätze zu halten:

- Ich gehe respektvoll mit allen Menschen in meiner Einrichtung um.
- Ich achte auf Nähe, Distanz und persönliche Grenzen – bei Kindern wie bei Kolleg*innen.
- Ich bin kindorientiert bei Körperkontakt und Berührungen.
- Ich respektiere die Intimsphäre der Kinder und Kolleg*innen.
- Meine Sprache, Wortwahl, Kleidung und Haltung sind meinem Arbeitsplatz angemessen.
- Ich achte die Kinderrechte und handele danach.

Kinderrechte (Auszug):

1. Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung
2. Recht auf elterliche Fürsorge
3. Recht auf Gesundheit

4. Recht auf gewaltfreie Erziehung
5. Recht auf besondere Förderung bei Behinderung
6. Recht auf Spiel und Freizeit
7. Recht auf Gleichbehandlung
8. Recht auf Bildung
9. Recht auf Schutz in Krieg und auf der Flucht
10. Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Weitere verbindliche Vereinbarungen:

- Keine Annahme von Geschenken, die Eltern Vorteile verschaffen könnten
- Verhalten im öffentlichen Raum (z.B. bei Ausflügen) ist vorbildlich und regelkonform
- Regelmäßige Teamreflexion zum Kinderschutzkonzept (mind. alle sechs Monate)
- Mediennutzung: Fotos und Inhalte, die Kinder betreffen, werden verantwortungsvoll und datenschutzkonform behandelt (Regelung siehe Datenschutzkonzept)

Konsequenzen bei Verstößen:

Verstöße gegen den Verhaltenskodex können arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnungen nach sich ziehen.

Ergänzend: Verhaltensampel & Dienstanweisung

Zur Orientierung gibt es eine **Verhaltensampel**, die typische Handlungen in:

- akzeptabel (grün),
- grenzwertig (gelb) und
- nicht akzeptabel (rot)

einordnet. (siehe Anlage XY)

Alle Mitarbeitenden – auch nicht-pädagogische Kräfte wie Hauswirtschaft,

Praktikant*innen oder Honorarkräfte – sind zur Einhaltung des Schutzkonzepts verpflichtet. Die **Dienstanweisung** wird zweimal jährlich vorgelegt und durch Unterschrift zur Kenntnis genommen (Anlage 5 & 6).

II. Prävention – 2. Sexualpädagogisches Konzept

Grundhaltung zur kindlichen Sexualität

In unseren Einrichtungen gehen wir offen und fachlich fundiert mit dem Thema kindliche Sexualität um. Die Mitarbeiter*innen entwickeln eine bewusste Haltung, reflektieren ihre eigenen Grenzen sowie Werte und nutzen ihr Fachwissen, um kindliche Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen zu begleiten.

Dabei stellen wir uns Fragen wie:

- Welche Begriffe verwenden wir für Geschlechtsorgane?
- Welche körperlichen Erfahrungen unter Kindern lassen wir zu?
- Gibt es Rückzugsorte für sinnliche Erfahrungen?
- Wie gestalten wir Raum für kindliche Neugier, ohne Grenzen zu verletzen?

Klar ist:

Kinder sprechen nur dann über ihre Sexualität – insbesondere im Fall sexueller Übergriffe –, wenn sie dafür Worte und vertrauensvolle Ansprechpartner*innen haben.

Wir unterstützen unsere Mitarbeitenden dabei:

- ihre eigene Haltung zur kindlichen Sexualität und Intimsphäre zu reflektieren,
- eine sexualfreundliche, sinnesfördernde Grundhaltung zu entwickeln und
- sich bei Bedarf durch Fortbildungen weiterzubilden (z. B. über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren).

Unser pädagogisches Konzept berücksichtigt bereits die Entwicklung von Geschlechtsidentität ab dem ersten Lebensjahr. Es beschreibt auch, wie sich geschlechtliche Identität in alltäglichen Beziehungen und Situationen bildet.

Die kindliche Sexualentwicklung

Kinder entdecken ihren Körper mit allen Sinnen. Diese Erkundung gehört zu einer gesunden körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung dazu. Sie schauen sich im Spiegel an, spüren ihre Kraft beim Turnen, berühren sich oder andere beim Spielen – oft mit neugieriger Freude.

Beispiele aus dem Alltag:

- Zwei Kinder gehen gemeinsam auf die Toilette und vergleichen ihre Körper.
- Kinder kuscheln sich in der „Kuschelecke“ aneinander oder ahmen beobachtetes Verhalten nach.
- Kinder benennen Körperteile – auch Genitalien – oder spielen „Arzt/Ärztin“.

Diese Situationen sind **Teil der normalen kindlichen Entwicklung**. Aufgabe der Fachkräfte ist es, diese Prozesse aufmerksam zu begleiten, zu beobachten und sensibel einzuschätzen.

Altersgerechte Aufklärung

Sobald Kinder in den Kindergarten kommen, begegnen sie vielfältigen sozialen Interaktionen. Daher ist es wichtig, sie altersgerecht über Grenzen, Berührungen und ihre Rechte aufzuklären.

Mögliche Gesprächsanlässe sind:

- Was darf nur Mama oder Papa?
 - Was darf niemand – auch nicht eine pädagogische Fachkraft – ohne meine Erlaubnis?
 - Was mache ich, wenn jemand meine Grenzen überschreitet?
 - Was bedeutet „Nein sagen dürfen“?
 - An wen kann ich mich wenden – auch wenn jemand in der Familie nicht auf mein „Stopp“ hört?
-

Pädagogische Arbeit mit Körper, Grenzen und Gefühlen

Kinderschutz beginnt mit Körperbewusstsein. Im Kita-Alltag greifen wir dieses Thema

auf vielfältige Weise auf, z. B.:

- **Projekte zur Körperwahrnehmung:** „Wie heiÙe ich meine Körperteile?“ (inkl. Geschlechtsorgane)
- **Bewegungseinheiten mit Hengstenbergmaterial:** Wo sind meine körperlichen Grenzen? Wie sage ich Nein?
- **Emotionale Bildung:** Gefühle erkennen, benennen und ausdrücken – mithilfe von Emotionskarten, Gesprächskreisen, Bilderbüchern oder Symbolwürfeln

So lernen Kinder:

- eigene Grenzen wahrzunehmen und zu kommunizieren
- die Grenzen anderer zu respektieren
- sich in schwierigen Situationen zu behaupten

Nähe und Distanz

In unseren Einrichtungen achten wir auf ein gesundes Maß an Nähe und Distanz:

- Körperkontakt entsteht immer auf Initiative oder mit Zustimmung des Kindes.
- Kinder dürfen Nähe suchen – sie wird jedoch nicht durch Erwachsene erzwungen.
- Jede pädagogische Fachkraft definiert eigene Grenzen (z. B. bei Umarmungen, Kuss auf die Wange) und bespricht diese offen mit den Kindern.

Küsse auf den Mund sind grundsätzlich nicht zulässig. Küsse auf die Wange, die von den Kindern ausgehen, können situativ angenommen oder freundlich abgelehnt werden.

Kosenamen

Kosenamen sind erlaubt, **wenn sie vom Kind akzeptiert werden** und positiv erlebt werden. Sie dürfen keine stereotype oder negativ besetzte Wirkung haben. Kosenamen von zu Hause übernehmen wir nur nach Rücksprache mit dem Kind.

Wickelsituationen

Wickeln ist eine intime Situation. Kinder dürfen:

- äußern, von wem sie gewickelt werden möchten
- Praktikant*innen oder Aushilfen ablehnen

Gewickelt wird:

- in gesonderten Räumen (z. B. Badezimmer)
 - mit möglichst geöffneter Tür (außer bei Glastüren) – zum Schutz von Kind und Erwachsenen
 - unter Berücksichtigung der Privatsphäre
-

Toilettengänge

Unsere Toilettenräume sind halb offen gestaltet. Gemeinsame Toilettengänge sind erlaubt – etwa bei jüngeren Kindern –, da sie Teil der natürlichen Entwicklung sind. Eine Toilette mit Schamwand steht für Rückzugsbedarf zur Verfügung.

Vor dem Betreten eines Toilettenraums:

- klopfen Erwachsene an
- holen sich die Erlaubnis des Kindes („Darf ich reinkommen?“)

Hilfestellung beim Toilettengang wird **nur bei Bedarf und nach Absprache mit dem Kind** geleistet.

Eincremen

Sonnencreme tragen die Kinder möglichst selbst auf. Bei Hilfebedarf:

- fragen wir das Kind, ob Unterstützung gewünscht ist
 - respektieren wir alle verbalen und nonverbalen Signale
 - erfolgt das Eincremen durch feste Bezugspersonen
-

Nacktheit & Doktorspiele

Kinder haben das Recht auf Nacktheit – **wenn sie dies selbst möchten und sich wohl fühlen**. Nacktheit darf:

- **nicht erzwungen** werden (z. B. bei Wasserspielen)
- **nicht durch Gruppenzwang** entstehen

Pädagog*innen beobachten:

- ob erwachsene Zuschauer von außen Einblick erhalten könnten
- ob ein Kind bedrängt oder ausgegrenzt wird

Doktorspiele sind erlaubt, sofern:

- sie **freiwillig** und **einvernehmlich** stattfinden
- **keine Gegenstände eingeführt** werden
- **keine Grenzverletzungen** stattfinden

Erwachsene nehmen **niemals** aktiv teil, sondern sorgen lediglich für die Einhaltung der Regeln und greifen bei Übergriffen ein.

Regelmäßige Gespräche mit Kindern über:

- „Was darf ich?“
- „Was darf mein Gegenüber?“
- „Wie sage ich Nein?“
helfen, Doktorspiele in einem sicheren Rahmen zu ermöglichen.

Ruhe- und Schlafsituationen

- Werden idealerweise von zwei Fachkräften begleitet
- Kinder dürfen Nähe suchen – diese wird nicht aktiv angeboten
- Entkleidung zum Schlafen ist erlaubt, wenn vom Kind gewünscht
- Erwachsene behalten in Schlafsituationen ihre Kleidung vollständig an

- Es gibt keine Aufforderung zum Entkleiden
-

Präventive Sexualpädagogik – Handlungsleitfaden

Im Fall einer grenzverletzenden Situation – etwa bei:

- Übergriffen unter Kindern
- sexualisiertem Verhalten
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch

ist **konsequentes und besonnenes Handeln** erforderlich.

Grundsätze:

- Schon bei **Verdacht** muss gehandelt werden – mit dem Ziel, die Selbstbestimmung des Kindes zu schützen.
- Es gelten festgelegte Dokumentationspflichten und Handlungsschritte (siehe Abschnitt III: Intervention).

Mitarbeitende klären:

- Was ist passiert?
- Wie beurteilen wir den Vorfall?
- Wer ist intern ansprechbar?
- Wird externe Fachberatung (z. B. Kinderschutzzentrum) hinzugezogen?

II. Prävention – 3. Partizipation

Partizipation – demokratische Teilhabe im Alltag

In unseren Kindergärten Rosenrot und Schneeweißchen erleben die Kinder eine gelebte demokratische Alltagskultur. Sie werden in Entscheidungen einbezogen, ihre Meinungen gehört und ihre Anliegen ernst genommen. Neben den Pädagog*innen und Eltern gestalten die Kinder aktiv ihren Alltag mit.

Grundhaltung des Trägers

Kindliche Beteiligung basiert auf einem klaren Verständnis von Kinderrechten. Kinder sind Grundrechtsträger*innen und haben – wie Erwachsene – das Recht auf Selbstverwirklichung, Beteiligung und Schutz.

Diese Haltung ist im internationalen, bundesweiten und landesrechtlichen Kontext verankert:

- **UN-Kinderrechtskonvention (1989), Artikel 12.1:**

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

- **SGB VIII, § 8 Abs. 1:**

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

- **§ 45 Abs. 2 SGB VIII (Betriebserlaubnis für Kitas):**

Die Einrichtung muss geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sicherstellen.

Partizipation und Demokratiebildung sind daher **keine Zusatzaufgaben**, sondern grundlegende Strukturmerkmale frühpädagogischen Handelns. Unsere Einrichtungen verstehen sich als Orte, an denen Kinder Demokratie **erleben, gestalten und lernen**.

Selbstverständnis der Fachkräfte

Demokratische Teilhabe bedeutet für uns:

- das eigene pädagogische Handeln regelmäßig zu reflektieren,
- das Bild vom Kind kritisch zu hinterfragen und
- die eigene Rolle in der Beziehung zum Kind bewusst zu gestalten.

Pädagog*innen sind Vorbilder für respektvolle Gesprächskultur, den Umgang mit Meinungsverschiedenheiten und das Aushandeln von Regeln.

Die Kinder erleben dadurch eine Atmosphäre des Vertrauens, der Offenheit und der

Wertschätzung – wichtige Grundlagen für Bildung, Beziehung und Beteiligung.

Kinder beteiligen sich

Partizipation ist alters- und entwicklungsgerecht. Sie reicht von alltäglichen Entscheidungsprozessen bis hin zur Mitgestaltung von Strukturen.

Beispiele für kindliche Mitbestimmung:

1. **Freispiel:**

Die Kinder entscheiden selbst, mit wem, womit und wo sie spielen möchten. Die Fachkräfte begleiten dabei aufmerksam, aber zurückhaltend.

2. **Rituale & Feste:**

Kinder wählen Lieder im Morgenkreis, bringen eigene Ideen für die Gestaltung von Festen ein (z. B. Osterkörbchen, Mooskalender) und erleben kulturelle Vielfalt durch Bräuche aus den Familien.

3. **Mahlzeiten:**

Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten. Sie bringen eigene Tassen mit, wählen Tischsprüche aus und dürfen mitentscheiden, welches Gericht gekocht wird (wenn der Caterer nicht liefert).

4. **Ruhezeiten:**

Jedes Kind hat einen eigenen Platz zum Ausruhen, darf ein eigenes Kuscheltier mitbringen und selbst entscheiden, ob und wie lange es ruhen möchte.

5. **Raumgestaltung:**

Kinder finden kindgerechtes Mobiliar, Materialien auf Augenhöhe, ihre Bilder und Werke im Raum ausgestellt und Fotos aus ihrem Alltag sichtbar präsentiert.

Wichtig:

Die strukturellen Rahmenbedingungen (z. B. Tagesablauf, Personal) werden vom pädagogischen Team festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung wird **im hohen Maß mit den Kindern gemeinsam entwickelt**.

Erwachsene beteiligen sich

Eltern sind für uns zentrale Erziehungspartner*innen. Beteiligung von Kindern ist **nur möglich**, wenn auch ihre Bezugspersonen beteiligt sind.

Gemäß § 22a SGB VIII ist die Zusammenarbeit mit den Eltern gesetzlich

vorgeschrieben und essenziell für das Wohl des Kindes.

Eltern dürfen sich:

- aktiv in die Gestaltung des Kita-Alltags einbringen,
 - durch Elternvertreter*innen vertreten lassen,
 - Beschwerden einreichen (siehe Kapitel 4)
 - und an der Reflexion und Weiterentwicklung der Einrichtung mitwirken.
-

Grenzen der Partizipation

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles entscheiden dürfen. Sie bedeutet:

- Kinder erhalten **altersangemessene Beteiligung**,
- sie werden **nicht überfordert**,
- sie dürfen **Fehler machen** und dabei lernen,
- sie erleben **Verantwortung und Schutz** durch die Erwachsenen.

Die Verantwortung bleibt bei den Fachkräften – insbesondere wenn:

- es um Gefährdungen, Gruppenschutz oder strukturelle Notwendigkeiten geht
- die Interessen einzelner Kinder mit denen anderer in Konflikt stehen
- sehr junge Kinder oder Kinder mit besonderem Förderbedarf beteiligt werden sollen

Fachkräfte sind angehalten, **ihre eigenen Grenzen zu reflektieren**, Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen und im Sinne aller Beteiligten zu handeln.

4. Beschwerdeverfahren

Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren dient dem Schutz der Kinder vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Es schafft Strukturen, in denen alle Beteiligten – insbesondere Kinder – ihre Anliegen äußern und auf Veränderung hoffen dürfen.

Rechtliche Grundlagen

Das Beschwerderecht ist in mehreren Gesetzen und Abkommen verankert:

- **Art. 5 GG** – Meinungsfreiheit
 - **UN-Kinderrechtskonvention (1992)** – Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung
 - **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, 2021)** – verpflichtende Implementierung von Schutz- und Beschwerdestrukturen
 - **§ 45 Abs. 2 SGB VIII** – Voraussetzung für die Betriebserlaubnis von Kitas ist das Vorhandensein geeigneter Beschwerdeverfahren
-

Was bedeutet „Beschwerde“ in der Kita?

Beschwerden in der Kita umfassen nicht nur formale Kritik, sondern auch:

- das Äußern von Unzufriedenheit
- das Benennen von Bedürfnissen
- das Mitteilen von Unbehagen oder Ängsten

Kinder zeigen Beschwerden oft **nonverbal** – durch Weinen, Rückzug, Wut oder verändertes Verhalten. Erwachsene sind gefragt, **diese Signale wahrzunehmen, ernst zu nehmen und zu handeln.**

Haltung & Kultur: Unsere Beschwerdekultur

Wir verstehen Beschwerden nicht als Störung, sondern als Chance zur Weiterentwicklung. Eine **positive Fehlerkultur** ist dafür die Grundlage.

Leitlinien unserer Beschwerdekultur:

- Wir leben eine offene, wertschätzende Kommunikation.
- Fehler dürfen passieren – sie werden gemeinsam reflektiert.
- Beschwerden werden sachlich angenommen, nicht persönlich genommen.
- Wir suchen gemeinsam nach Lösungen.

- Wir schaffen Strukturen, die Beteiligung ermöglichen und stärken.
 - Wir nehmen Kinder als Expert*innen für ihr eigenes Leben ernst.
-

Strukturelle Verankerung

Damit Beschwerden wirksam geäußert und bearbeitet werden können, braucht es feste Strukturen:

- Schulung aller Mitarbeitenden im Umgang mit Beschwerden
 - regelmäßige Reflexion in Teamsitzungen
 - standardisierte Verfahren und Formulare (siehe Anhang)
 - klare Zuständigkeiten
 - transparente Kommunikation mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden
-

Beschwerden von Seiten der Kinder

Kinder haben ein Recht auf Beschwerde

Kinder dürfen sich beschweren – verbal oder nonverbal. Es braucht keine bestimmte Form oder Altersgrenze.

Beispiele für kindliche Beschwerden:

- „Das mag ich nicht!“
- „Ich will nicht mitspielen.“
- Rückzug, Weinen, Ablehnung von Angeboten
- laute Reaktionen wie Schreien, Schimpfen, Stampfen

Rahmenbedingungen für kindliche Beschwerden

- verlässliche Beziehungen zu den Fachkräften
- sichere, vertrauensvolle Atmosphäre
- ernsthafte Annahme ihrer Perspektive

- kindgerechte Gesprächsanlässe (Morgenkreis, Kinderkonferenz etc.)
- Visualisierung durch Bildkarten, Emotionswürfel, Feedback-Briefkasten

Wege für Kinder, sich zu beschweren:

- im freien Gespräch mit Erzieher*innen
- im Morgenkreis oder der Gruppenzeit
- über den „Kummerkasten“ oder eine Ideenbox
- bei vertrauten Freund*innen oder Geschwisterkindern
- bei Eltern oder anderen Bezugspersonen
- bei Hauswirtschaftskräften, FSJlerinnen, *Leitung oder Elternvertreterinnen*

Bearbeitung von Beschwerden der Kinder:

- ernst nehmen und dokumentieren
- im Dialog mit dem Kind gemeinsam nach Lösungen suchen
- je nach Thema: Einbindung von Eltern, Kolleg*innen oder Leitung
- regelmäßige Reflexion im Team und Kinderparlament
- Rückmeldung an das Kind (altersgerecht)

Beschwerden durch Erwachsene

Eltern und andere Erwachsene dürfen sich beschweren

Ein vertrauensvoller Umgang mit Elternbeschwerden ist Teil unserer Erziehungspartnerschaft. Beschwerden helfen, Beziehungen zu klären, Missverständnisse aufzulösen und Prozesse zu verbessern.

Information über das Beschwerdeverfahren erhalten Eltern:

- im Aufnahmegespräch
- bei Elternabenden
- über Aushänge oder Info-Materialien

- durch die Elternvertretung
- im persönlichen Gespräch mit Team oder Leitung
- über einen Beschwerdebogen (Formular siehe Anhang)

Wege für Beschwerden von Eltern:

- Tür- und-Angel-Gespräche
- vereinbarte Elterngespräche
- Kontakt zur Gruppenleitung oder Geschäftsführung
- Elternvertreter*innen oder Elternrat
- anonym über Briefkasten oder Feedbackbogen
- im Rahmen von Beiratssitzungen oder Elternabenden

Bearbeitung von Beschwerden der Eltern:

- Erfassung im Beschwerdeprotokoll
- direkte Rückmeldung mit Lösungsvorschlägen
- ggf. Einbeziehung von Leitung, Team oder Träger
- Rückkopplung an Elternvertretung bei übergeordneten Themen
- Dokumentation im Rahmen des Qualitätsmanagements

Beschwerden von und an Leitung & Träger

Auch Beschwerden über Leitung oder Träger werden strukturiert angenommen und bearbeitet.

Leitung als Beschwerdeführende:

Wenn Leitungspersonen Missstände im Team feststellen, bringen sie diese – je nach Fall – gegenüber dem Team, dem Träger oder den Elternvertretungen zur Sprache.

Leitung als Beschwerdeempfang:

Leitungspersonen nehmen Beschwerden entgegen und prüfen, ob eine Klärung auf Team- oder Trägerebene notwendig ist. In sensiblen Fällen wird ein externer Mediator oder der Beschwerdebeirat hinzugezogen.

Bearbeitungsverfahren (Beschwerdemanagement)

Ein einheitliches Verfahren gewährleistet Transparenz und Verbindlichkeit:

1. Eingang der Beschwerde

- Dokumentation im Beschwerdeformular
- Feststellung: Ist es eine Beschwerde?
- Kategorisierung (z. B. pädagogisch, organisatorisch, zwischenmenschlich)
- Entscheidung: Sofortlösung möglich?

2. Bearbeitung

- ggf. Weiterleitung an zuständige Person (Leitung, Träger, Elternvertretung)
- Lösungsfindung (z. B. Gespräch, Strukturveränderung, Information)
- Rückmeldung an Beschwerdeführende mit Bearbeitungsfrist

3. Abschluss

- Einigung oder Erklärung des Sachstands
- Dokumentation mit Unterschrift der Beteiligten
- Ablage im Beschwerdemanagement-Ordner

4. Reflexion & Qualitätssicherung

- Auswertung im Team oder mit externer Begleitung
- Anpassung von Abläufen oder Formularen
- ggf. Evaluation durch externe Stellen

Grenzen des Beschwerdeverfahrens

Beschwerden stoßen dort an ihre Grenze, wo:

- sie beleidigend, herabwürdigend oder verletzend vorgebracht werden

- sie sich gegen pädagogische Grundsätze oder gesetzliche Vorgaben richten
- sie strukturell oder ressourcenbedingt nicht umsetzbar sind (z. B. Brandschutz, Personalschlüssel)

Auch dann wird die Beschwerde ernst genommen, dokumentiert und mit einer begründeten Rückmeldung beantwortet.

5. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen und Evaluation

Ein funktionierendes Schutzkonzept lebt nicht nur von internen Standards und Verfahren, sondern ebenso von **professionellen Kooperationen mit externen Fachstellen**. Diese bieten den Mitarbeitenden Unterstützung in komplexen Situationen und sichern die Qualität des Kinderschutzes durch externe Perspektiven und Fachwissen.

Fachliche Beratung im Kinderschutz (§ 8b SGB VIII)

Gemäß § 8b SGB VIII haben alle Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen das Recht, sich **bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung** anonymisiert durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten zu lassen.

Diese Beratung erfolgt:

- **vertraulich,**
- **ohne Nennung personenbezogener Daten,**
- **niedrigschwellig,**
- **auf Wunsch der Fachkraft – auch ohne Zustimmung der Leitung.**

Die A&R Hand in Hand gUG kooperiert regelmäßig mit folgenden externen Stellen:

- **Kinderschutz-Zentren Berlin**
- **Beratungsstellen freier Träger der Jugendhilfe (z. B. Familienberatungsstellen)**
- **Kinder- und Jugendpsychiatrien im Bezirk**
- **Jugendamt Berlin-Pankow (Region Nord)**
- **Polizei, Gesundheitsamt, Frühförderstellen** (je nach Lage des Falles)

Ziel: Die Beratung hilft, einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und unterstützt beim weiteren Vorgehen – etwa bei der Einleitung eines Schutzverfahrens oder einer internen Intervention.

Netzwerkarbeit und Schutzaufträge

Zur qualifizierten Umsetzung des Kinderschutzauftrags arbeiten wir im Sozialraum mit relevanten Akteur*innen zusammen. Diese Kooperationen umfassen u. a.:

- gemeinsame Fortbildungen
- Fallbesprechungen im Verdachtsfall
- Teilnahme an Fachgremien oder Arbeitskreisen
- Austausch zu Schutzstrukturen und Standards

Evaluation & Fortschreibung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist ein **lebendiges Dokument**, das regelmäßig reflektiert, angepasst und weiterentwickelt wird. Grundlage dafür sind:

- Rückmeldungen aus dem Team
- Beschwerden und Rückmeldungen von Kindern und Eltern
- externe Beratung und Evaluation
- gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen

Evaluation erfolgt:

- mindestens **einmal jährlich** im Rahmen eines Konzeptionstags oder einer Teamsitzung
- zusätzlich bei konkretem Anlass (z. B. Vorfall, neue gesetzliche Vorgaben)

Folgende Fragen stehen dabei im Zentrum:

- Welche Teile des Konzepts haben sich bewährt?
- Wo gibt es Schwierigkeiten in der Umsetzung?

- Welche neuen Herausforderungen stellen sich (z. B. durch gesellschaftliche Entwicklungen, neue Kinderrechtsdiskurse)?
- Welche strukturellen oder personellen Veränderungen wirken sich auf den Kinderschutz aus?

Dokumentation:

Alle Änderungen, Ergänzungen oder neuen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Neue Mitarbeitende erhalten das aktuelle Schutzkonzept vor Arbeitsantritt.

II. Intervention

1. Grundsätze bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wenn es Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls gibt, sind pädagogische Fachkräfte verpflichtet, **sorgfältig, professionell und verantwortungsvoll** zu handeln. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisungen, sondern um den Schutz des Kindes.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ein Kind durch bestimmte Einflüsse in seiner Entwicklung **ernsthaft gefährdet** ist oder bereits **Schäden erlitten** hat – körperlich, seelisch oder sozial.

Mögliche Gefährdungsformen:

- **Körperliche Gewalt:** Schlagen, Schütteln, Misshandlungen, Verbrennungen etc.
- **Psychische Gewalt:** Beschämung, Drohungen, emotionale Vernachlässigung
- **Sexualisierte Gewalt:** Übergriffe, Missbrauch, Grenzverletzungen
- **Vernachlässigung:** Mangelnde Ernährung, Hygiene, medizinische Versorgung, emotionale Zuwendung
- **Zeugenschaft häuslicher Gewalt** oder ständiger familiärer Konflikte
- **Anzeichen von Verwahrlosung, Überforderung oder Verwundbarkeit im sozialen Umfeld**

Wichtig:

Auch **Beobachtungen im Verhalten des Kindes** (z. B. Rückzug, Angst, übermäßige

Aggressivität, auffällige sexuelle Handlungen, Vernachlässigungsanzeichen) können auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Gesetzlicher Rahmen: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII verpflichtet alle Träger und pädagogischen Fachkräfte zur Sicherstellung des Kindeswohls. Dies bedeutet konkret:

- Fachkräfte haben den **Schutzauftrag bei Gefährdungslagen**.
- Es besteht die Pflicht, **Hinweise ernst zu nehmen** und das weitere Vorgehen zu prüfen.
- Vor einer möglichen Meldung an das Jugendamt muss eine **insoweit erfahrene Fachkraft** zur Beratung hinzugezogen werden.

Unsere Haltung im Verdachtsfall

- **Sorgfalt vor Schnelligkeit:** Kein vorschnelles Handeln – jede Maßnahme wird gut überlegt.
- **Schutz vor Konfrontation:** Wir sprechen keine direkten Vorwürfe gegenüber Eltern oder Dritten aus, solange es sich um einen Verdacht handelt.
- **Wertschätzung bleibt bestehen:** Auch Eltern in belastenden Situationen werden mit Respekt behandelt.
- **Kindeswohl ist vorrangig:** Alle Maßnahmen dienen dem Schutz und der Entwicklung des Kindes.
- **Transparenz im Team:** Informationen werden angemessen geteilt – unter Wahrung des Datenschutzes.

Vorgehen bei Verdachtsfällen: Prinzipien

1. **Beobachtung und Dokumentation:**
Auffälligkeiten oder belastende Äußerungen von Kindern werden **zeitnah und sachlich dokumentiert** – ohne Wertung oder Interpretation.

2. **Teaminterne Rücksprache:**
Kolleg*innen werden – unter Einhaltung der Vertraulichkeit – in die Beobachtungen eingebunden.
3. **Fachberatung nach § 8b SGB VIII:**
Eine insoweit erfahrene Fachkraft (z. B. beim Kinderschutz-Zentrum) wird hinzugezogen. Dies kann **anonymisiert und ohne Beteiligung der Eltern** geschehen.
4. **Schutzplanung:**
In Zusammenarbeit mit der Fachberatung wird überlegt, ob eine **Gefährdung vorliegt** und **weitere Schritte** notwendig sind (z. B. Elterngespräch, Jugendamt).
5. **Kontaktaufnahme mit den Eltern:**
Sofern keine akute Gefährdung besteht, werden die Eltern in das Verfahren einbezogen und erhalten Unterstützung – z. B. durch Beratung, Therapieangebote oder Familienhilfe.
6. **Meldung an das Jugendamt:**
Nur wenn der Schutz des Kindes **nicht anders sichergestellt** werden kann, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.
7. **Nachsorge und Begleitung:**
Das Team begleitet das betroffene Kind und seine Familie – in enger Zusammenarbeit mit externen Stellen.

Dokumentation & Aktenführung

Jeder Verdachtsfall wird:

- **schriftlich dokumentiert** (Formular siehe Anhang)
- **chronologisch geordnet und sicher verwahrt**
- nur dem Leitungsteam und ggf. Fachberatung zugänglich gemacht
- mit Datum, Unterschrift und Vermerk über durchgeführte Schritte versehen

2. Interne Verfahren & Zuständigkeiten

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist ein **klar strukturiertes und verbindliches Vorgehen** innerhalb der Einrichtung unerlässlich. Alle Mitarbeitenden wissen, **wer was wann zu tun hat**, damit dem Kind schnell und wirksam geholfen werden kann.

Verantwortlichkeiten im Team

Rolle

Zuständigkeiten im Verdachtsfall

Pädagogische Fachkraft

- Erste Wahrnehmung und Dokumentation

- Sensibilisierung der Kolleg*innen
- Einleitung des Verfahrens
- ggf. Erstkontakt mit Eltern oder Kind

Leitung

- Koordination der nächsten Schritte

- Entscheidung über Einbezug externer Fachstellen
- Schnittstelle zu Träger und Jugendamt
- Sicherung der Dokumentation

Trägervertretung

- Unterstützung der Leitung

- ggf. Gespräch mit den Eltern
- Entscheidung über externe Meldung (bei Bedarf)
- Verantwortung für strukturelle Qualität

Fachberatung (extern)

- Beratung nach § 8b SGB VIII

- Einschätzung der Lage
- Unterstützung bei Schutzplanung und Meldung

Verfahrensschritte im Überblick

1. Erste Wahrnehmung und Dokumentation

- Fachkraft bemerkt Auffälligkeit (körperlich, emotional, verbal, sozial)
- Dokumentation auf standardisiertem Formular: **sachlich, datiert, keine Interpretation**
- Rücksprache mit Leitung innerhalb von 24 Stunden

2. Internes Beratungsgespräch

- Gemeinsame Einschätzung mit Kolleg*innen (z. B. Zweitbeobachtung)
- Diskussion möglicher nächster Schritte
- Entscheidung:
 - Beobachtung fortsetzen
 - Fachberatung hinzuziehen
 - Gespräch mit Eltern vorbereiten

3. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII)

- Kontaktaufnahme durch Leitung oder benannte Fachkraft
- Fall wird **anonymisiert** vorgestellt
- Gemeinsame Einschätzung:
 - Liegt eine mögliche Gefährdung vor?
 - Besteht akuter Handlungsbedarf?

4. Elterngespräch (sofern keine akute Gefährdung)

- Vorbereitung durch Leitung/Fachkraft
- Wertschätzender Ton – Fokus auf Kindeswohl
- Ziel: gemeinsame Einschätzung, Entlastung, ggf. Weitervermittlung

5. Schutzplanung (gemeinsam mit Eltern und/oder Jugendamt)

- Vereinbarung über konkrete Maßnahmen (z. B. Beratung, Hilfeplanung, regelmäßige Gespräche)
- Dokumentation und Evaluation der Wirkung

6. Meldung an das Jugendamt (§ 8a SGB VIII)

- nur bei **akuter Gefährdung** oder **fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern**
- schriftlich, sachlich und mit allen bisherigen Schritten belegt
- ggf. Anonymisierung zu Beginn

7. Begleitung des Kindes

- Das betroffene Kind wird im pädagogischen Alltag besonders begleitet
- Bezugspersonen werden gestärkt
- Fachkräfte achten auf Signale, Rückmeldungen und emotionale Stabilisierung

Besondere Situationen: Sofortmaßnahmen

Wenn das Verhalten der Eltern oder des sozialen Umfelds eine **akute Gefährdung für das Kind** darstellt (z. B. häusliche Gewalt, Missbrauch, schwere Vernachlässigung), muss **unverzüglich** gehandelt werden:

- Absprache mit Leitung und Träger
- sofortige Kontaktaufnahme zum Jugendamt oder Notruf
- keine eigenständige „Rettung“ durch Fachkräfte
- Sicherung des Kindeswohls durch gesetzlich vorgesehene Wege

Ablage & Datenschutz

- Alle Dokumente werden in einem **geschützten Aktenordner** der Leitung verwahrt
- Zugang nur für Leitung, Träger und benannte Schutzverantwortliche
- Datenschutzkonformität ist gewährleistet
- Einsichtnahme durch Eltern nur nach rechtlicher Prüfung

3. Grenzverletzungen oder sexualisiertes Verhalten durch Mitarbeitende

Trotz aller präventiven Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitende in

Situationen geraten, in denen sie – bewusst oder unbewusst – Grenzen von Kindern oder Kolleg*innen überschreiten.

Unser Schutzkonzept sieht für solche Fälle **klare Handlungswege, verbindliche Abläufe** und **rechtlich fundierte Maßnahmen** vor.

Definition: Was ist eine Grenzverletzung?

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die körperliche, seelische oder sexuelle Integrität eines Kindes (oder auch einer erwachsenen Person) beeinträchtigen – **auch ohne strafrechtlich relevant zu sein.**

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende:

- unangemessene Berührungen (z. B. zu intensives Umarmen, Festhalten, Auf-den-Schoß-Setzen)
- sexualisierende Sprache, Witze oder Kommentare
- Missachtung von Rückzugs- oder Intimbereichen
- Anstarren bestimmter Körperteile
- ungefragtes Fotografieren oder Filmen
- Abwertende, entwürdigende Sprache oder Bestrafung
- nicht altersangemessene Nähe oder Körperkontakt
- Übergriffiges Verhalten im Rahmen von Pflege, Wickeln oder Trösten

Unser Umgang mit Verdachtsfällen

Bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende gilt:

- **Sofortige Reaktion – kein Zögern.**
- **Schutz des betroffenen Kindes hat Vorrang.**
- **Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.**
- **Dokumentation aller Schritte und Beobachtungen.**

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Grenzverletzung

1. Wahrnehmung & Dokumentation

- Fachkräfte, Eltern oder Kinder äußern eine Beobachtung oder einen Verdacht.
- Die Wahrnehmung wird **sachlich und ohne Bewertung dokumentiert**.
- Gespräch mit Leitung zur Einschätzung der Lage (innerhalb von 24 Stunden).

2. Einschätzung der Situation

- Einschätzung durch Leitung und ggf. Träger:
 - Handelt es sich um einen einmaligen Vorfall oder ein wiederkehrendes Muster?
 - Ist das Verhalten klar grenzüberschreitend oder interpretationsbedürftig?
- Wenn nötig: Einholung externer Fachberatung (z. B. Kinderschutz-Zentrum).

3. Gespräche mit Betroffenen (Kind/Eltern)

- behutsame Befragung durch geschulte Fachkräfte
- Kindgerecht, ressourcenorientiert, wertfrei
- Einbindung der Eltern nur, wenn dies das Kind nicht gefährdet

4. Gespräch mit beschuldigter Person

- Schutz der betroffenen Person vor Vorverurteilung
- Möglichkeit zur Stellungnahme
- Begleitung durch Dritte möglich (z. B. Leitung, Träger, externe Beratung)
- Gesprächsprotokoll mit Unterschrift

5. (Arbeits-)Rechtliche Klärung

- Je nach Schweregrad:
 - schriftliche Abmahnung
 - Freistellung
 - arbeitsrechtliche Schritte bis hin zur Kündigung
 - ggf. Anzeige bei der Polizei

- Einschaltung des Jugendamts bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

6. Informationsweitergabe im Team

- Reflexion im geschützten Rahmen
- Information nur im notwendigen Umfang
- Ziel: Sensibilisierung, Schutz der Beteiligten, Vorbeugung

Verhaltensampel zur Einschätzung

Unsere **Verhaltensampel (Anlage)** bietet Orientierung zur Einschätzung von Situationen:

- **Grün:** pädagogisch angemessen
 - **Gelb:** grenzwertig – Klärung erforderlich
 - **Rot:** eindeutig grenzüberschreitend – Handlungsbedarf
-

Schutz der Beteiligten

Auch beschuldigte Mitarbeitende haben ein Recht auf einen fairen Umgang:

- Keine Vorverurteilung
- Möglichkeit zur Stellungnahme
- Begleitung im Verfahren (z. B. durch den Betriebsrat, externe Beratung)

Zugleich ist klar: **Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität.**

Unterstützung der betroffenen Kinder

Kinder, die von grenzverletzendem Verhalten betroffen sind, erhalten:

- eine vertraute Bezugsperson
- emotionale Stabilität durch Alltag und Rituale
- ggf. psychologische Unterstützung oder externe Begleitung
- kindgerechte Aufklärung über Rechte, Schutz und Unterstützung

Dokumentation & Datenschutz

- Alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen werden **schriftlich festgehalten**
- Zugang zu diesen Unterlagen haben nur:
 - die Leitung
 - die Trägervertretung
 - externe Fachberatungsstellen (falls einbezogen)
- Speicherung erfolgt datenschutzkonform und getrennt von der Personalakte

4. Dokumentationspflichten & Umgang mit sensiblen Daten

Eine **sorgfältige und vertrauliche Dokumentation** ist im Kinderschutz unverzichtbar. Sie sichert Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verbindlichkeit – sowohl im Verdachtsfall als auch in der internen Qualitätsentwicklung.

Ziele der Dokumentation

- Festhalten von Beobachtungen, Gesprächsinhalten und Maßnahmen
- Unterstützung bei der fachlichen Einschätzung (z. B. Verlauf, Häufung, Reaktion)
- Absicherung im Kontakt mit Eltern, Träger, Jugendamt oder Fachberatung
- Qualitätssicherung innerhalb der Einrichtung
- Nachweis für den ordnungsgemäßen Schutzauftrag (§§ 8a, 8b SGB VIII)

Was wird dokumentiert?

Je nach Fall und Verlauf werden folgende Inhalte festgehalten:

- **Beobachtungen:** auffälliges Verhalten, Aussagen von Kindern, nonverbale Signale
- **Gespräche:** mit Kindern, Eltern, Kolleg*innen, Leitung, Fachberatung
- **Maßnahmen:** Einschätzungen, Entscheidungen, getroffene Vereinbarungen
- **Verläufe:** Fortschritte, Rückfälle, neue Beobachtungen
- **Zeitpunkt und Beteiligte:** Datum, Uhrzeit, Namen der Anwesenden
- **Ergebnisse & nächste Schritte:** Handlungsempfehlungen, Vereinbarungen

Wichtig:

Dokumentiert wird **sachlich, neutral und faktenbasiert** – ohne Unterstellungen oder Bewertungen.

Form der Dokumentation

- Verwendung von **standardisierten Formularen** (siehe Anhang)
- Handschriftlich oder digital auf sicheren Laufwerken
- Aufbewahrung in **geschützten Ordnern** im Leitungsbüro
- Einsichtnahme nur durch autorisierte Personen
- Keine Ablage in Personal- oder Kinderakten

Datenschutz & Schweigepflicht

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die **gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz** (insbesondere DSGVO und BKiSchG) einzuhalten. Dazu gehören:

- **Vertraulicher Umgang** mit personenbezogenen Daten
- Keine Weitergabe ohne Einwilligung (außer bei akuter Kindeswohlgefährdung)
- **Schweigepflicht auch gegenüber Kolleg*innen**, wenn kein fachlicher Bezug

besteht

- Bei Weitergabe an externe Stellen: **Dokumentation der Einwilligung** bzw. gesetzliche Grundlage

Ausnahme:

Bei **akuter Gefährdung** kann die Schweigepflicht zugunsten des Kindeswohls gebrochen werden – z. B. durch Meldung an das Jugendamt (§ 4 KKG).

Aufbewahrung & Löschung

- Dokumente zu Kinderschutzfällen werden **mindestens 10 Jahre** aufbewahrt
- Zugriff erfolgt nur durch: Leitung, Trägervertretung, externe Fachberatung
- Nach Ablauf der Frist: **sichere und vollständige Vernichtung** der Unterlagen

Qualitätssicherung

Die Dokumentation wird regelmäßig überprüft auf:

- Vollständigkeit
- Aktualität
- Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit
- Datenschutzkonformität

Bei Bedarf werden Mitarbeitende im Rahmen von Dienstbesprechungen oder Fortbildungen zur **korrekten Dokumentationspraxis** geschult.

IV. Aufarbeitung und Nachsorge

Kinderschutz endet nicht mit der akuten Intervention. Auch **nach einem Vorfall**, sei er intern oder extern ausgelöst, ist eine sorgfältige Nachbereitung notwendig. Sie trägt zur Stabilisierung aller Beteiligten bei und ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung in unserer Einrichtung.

1. Aufarbeitung von Vorfällen

Wenn es zu einem konkreten Kinderschutzvorfall kam – sei es durch Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Grenzverletzung – erfolgt eine strukturierte Aufarbeitung auf mehreren Ebenen:

a) Aufarbeitung im Team

- Analyse: Was ist passiert? Wo lagen die Herausforderungen?
- Reflexion: Was lief gut, was war unklar oder schwierig?
- Konsequenzen: Was muss verändert werden (z. B. Abläufe, Zuständigkeiten, Schutzräume)?
- Transparenz: Alle relevanten Teammitglieder werden – unter Wahrung der Vertraulichkeit – informiert.

b) Beteiligung externer Fachberatung

- Bei Bedarf: Fallnachbesprechung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Ziel: Entlastung, Reflexion, neue Handlungsoptionen

c) Beteiligung von Eltern (wenn angemessen)

- Gespräche mit betroffenen Familien über Verlauf, Maßnahmen und weitere Schritte
- ggf. Vermittlung zu Beratungsstellen oder Hilfsangeboten

d) Beteiligung von Träger und ggf. Behörden

- Vollständige Dokumentation und Übergabe der relevanten Unterlagen
- Teilnahme an Gesprächen mit dem Jugendamt oder anderen Fachstellen

2. Unterstützung der betroffenen Kinder

Kinder, die von Gewalt, Vernachlässigung oder Übergriffen betroffen waren, benötigen gezielte Unterstützung:

- **Stabilität im Alltag** durch verlässliche Bezugspersonen, Rituale und Strukturen

- **emotionale Begleitung** durch Fachkräfte mit entsprechender Haltung
- **Möglichkeit zur kindgerechten Verarbeitung**, z. B. durch Spiel, Gespräch, Kreativangebote
- ggf. **Vermittlung zu therapeutischen oder spezialisierten Einrichtungen**

Das Kind steht im Mittelpunkt – seine Perspektive, seine Gefühle und sein Tempo sind entscheidend.

3. Unterstützung für das Team

Ein Kinderschutzfall kann auch für Mitarbeitende **emotional belastend** sein. Daher ist es wichtig, auch hier für Stabilität zu sorgen.

Maßnahmen zur Nachsorge im Team:

- Teamgespräche zur Verarbeitung
- Supervision oder externe Fachberatung
- Möglichkeit zu Einzelgesprächen
- ggf. Anpassung der Arbeitsstruktur zur Entlastung

4. Reflexion und konzeptionelle Weiterentwicklung

Jeder Kinderschutzfall ist auch eine Chance zur Weiterentwicklung. Daher werden im Anschluss folgende Fragen gestellt:

- Welche Strukturen haben funktioniert? Welche nicht?
- War das Schutzkonzept hilfreich? Wo fehlten Klarheit oder Werkzeuge?
- Welche Fortbildungsbedarfe haben sich gezeigt?
- Müssen Abläufe oder Zuständigkeiten neu geregelt werden?

Ergebnisse fließen in die Fortschreibung des Schutzkonzepts ein (siehe Kapitel II.5).

5. Beteiligung der Kinder

Je nach Alter und Situation kann auch mit den betroffenen oder beteiligten Kindern eine Form der Aufarbeitung erfolgen – z. B.:

- im Gespräch (kindgerecht, ressourcenorientiert)
- durch Symbolarbeit (z. B. „So geht’s mir“, „Was brauche ich jetzt?“)
- über gruppenpädagogische Angebote (z. B. Bücher, Rollenspiele, Kreise zu den Themen Gefühle, Grenzen, Sicherheit)

Kinder erhalten dadurch das Gefühl:

„Ich werde ernst genommen. Ich habe ein Recht auf Schutz. Ich bin nicht schuld.“

6. Abschluss und Ausblick

Nach der Nachsorge erfolgt ein bewusster Abschluss:

- ggf. gemeinsames Abschlussgespräch mit Eltern, Fachberatung, Team
- Übergabe an weitere Unterstützungsstellen (z. B. Schule, SPZ, Jugendhilfe)
- Abschlussdokumentation und Archivierung
- Information an das Team über konzeptionelle Konsequenzen

Schlusswort

Ein Schutzkonzept lebt durch die Haltung, Aufmerksamkeit und das gemeinsame Handeln aller Beteiligten. Es braucht Mut, Verantwortung und Offenheit – im Alltag ebenso wie im Ernstfall.

Wir danken allen Mitarbeitenden, Eltern, Kindern und externen Fachkräften, die sich mit uns gemeinsam für den Schutz der Kinder einsetzen.